Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Stadt Osnabrück
Herrn Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert
Postfach 44 60
49034 Osnabrück

Bearbeitet von: Frau Rosin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
30-309/16 / 07.06.2017 He/Pa	32.22-10005/88 N	4718	27.07.2017

Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 30.05.2017 zur Teileinziehung der Straße Neumarkt und eines Teilbereichs der Straße Neuer Graben;
Ihr Bericht nach § 88 Abs. 1 S. 1 NKomVG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 07.06.2017 haben Sie mir gem. § 88 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Hinblick auf den Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 30.05.2017 zu TOP Ö 9.6.1 (Teileinziehung der Straße Neumarkt und Teilbereich Neuer Graben) berichtet, da Sie diesen für rechtswidrig halten.

Nach Abschluss meiner Prüfung sehe ich keinen Anlass, den Beschluss zu beanstanden.

Begründung:

Nach einem Bericht gem. § 88 Abs. 1 S. 1 NKomVG hat die Kommunalaufsicht unverzüglich darüber zu entscheiden, ob sie den in Rede stehenden Beschluss beanstandet. Eine Beanstandung ist nach § 173 Abs. 1 S. 1 NKomVG nur möglich, wenn der Beschluss das Gesetz verletzt.

In Ihrem o.a. Bericht legen Sie dar, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für eine Teileinziehung nicht vorlägen, da die für eine Teileinziehung sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls wegen der sperrungsbedingten Zunahme der Stickstoffdioxidbelastung in anderen Bereichen des Wallrings (insbesondere am Schlosswall) die gegen eine Teileinziehung sprechenden Gründe nicht überwiegen würden. Die von der Ratsmehrheit vorgenommene Abwägungsentscheidung verletze das Gebot der Konfliktbewältigung als Ausformung des Abwägungsgebotes, da sie die Teileinziehung des Neumarktes und eines Teilbereichs des Neuen Grabens zulasse, obgleich nicht absehbar sei, dass die durch die Verkehrsverlagerung auf den Wallring entstehende Erhöhung der Stickstoffdioxidbelastung insbesondere am Schlosswall mit Mitteln der Luftreinhalteplanung gelöst werden könnte.

Zu der zwischen Ihnen und der Ratsmehrheit strittigen Frage, ob der Beschluss gegen das Niedersächsische Straßengesetz verstößt, habe ich das für das Straßenrecht zuständige Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr um Stellungnahme gebeten, das zu folgendem Ergebnis kommt:

Dienstgebäude/ Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NStrG soll die Teileinziehung einer Straße vom Träger der Straßenbaulast angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Der Rechtsbegriff der „überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls" im NStrG ist dahin auszulegen, dass straßenbezogene Gesichtspunkte, d.h. insbesondere verkehrliche und verkehrsplanerische bzw. städtebauliche örtliche und überörtliche Belange Berücksichtigung finden sollen. Aus dem Tatbestandmerkmal des „Überwiegens" folgt, dass in jedem Fall eine Abwägung erforderlich ist. Die Normstruktur weist § 8 Abs. 1 S. 2 NStrG als sog. Kopplungsvorschrift aus, bei der der unbestimmte Rechtsbegriff der „überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls" sowohl der Tatbestandsseite der Norm zuzuordnen, wie aber auch mit dem durch die Norm eingeräumten Ermessen verknüpft ist.

Das verkehrs- und städtebauliche Ziel der Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt durch Umwandlung der Straßen in eine Fußgängerzone mit sehr eingeschränkter Zulassung des motorisierten Verkehrs ist als öffentlicher Belang mit einigem Gewicht anerkennenswert (VGH Mannheim, VBlBW 1994, 682, zitiert nach Kodal/*Herber*, StraßenR, 7 Aufl. Kap. 11 Rn. 23.2). Auch die Aspekte der Verlagerung von Verkehrsströmen und der Lärm- sowie Schadstoffbelastung durften in die Abwägung, ob „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls" vorliegen, eingestellt werden.

Wenngleich die beabsichtigte Teileinziehung durch Allgemeinverfügung erfolgen soll, sind auch die von der Rechtsprechung entwickelten Regeln zur Prüfung planungsrechtlicher Abwägungen und insbesondere das streitgegenständliche Gebot der Konfliktbewältigung heranzuziehen.
Nach der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 649 m.w.N.) ist die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV jedoch keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, sondern kann einem gesonderten Verfahren der Luftreinhalteplanung vorbehalten bleiben. Dies gilt nur dann nicht, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung ausschließt. Für eine solche Annahme müssen besondere Umstände vorliegen, die hier nicht erkennbar sind.

Sofern Sie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.10.2012 – 9 A 19/11 – dahingehend zitieren, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließe, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern, wenn die von einer planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten, ist dies hier nicht einschlägig, da dort der Fall einer neu hinzukommenden planfestgestellten Straße, die bereits für sich genommen die Grenzwerte überschreitet, beispielhaft aufgeführt wurde.

Wichtig im Rahmen der Prüfung durch die Rechtsaufsicht ist, dass eine Abwägung stattgefunden hat, was nach den vorgelegten Sitzungsprotokollen erkennbar der Fall ist. Die Abwägungen des Rates stehen in dessen pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufsichtsbehörde darf ihre Abwägungen nicht an die Stelle des zuständigen Straßenbaulastträgers setzen, es sei denn, dessen Entscheidung ist unter keinem sachlichen Gesichtspunkt richtig. Davon kann in diesem Falle aber nicht ausgegangen werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kommt daher zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes hier nicht erkennbar ist. Andere mögliche Rechtsverstöße werden von Ihnen nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.
Die Voraussetzungen für eine Beanstandung liegen damit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage